

Referat

„Lebenslagenuntersuchung der Klientel der Bewährungshilfe im
Landgerichtsbezirk Halle“

gehalten:

am 22. 10. 2002 auf dem Fachkongress Straffälligenhilfe

- Straffälligenhilfe als Lebensformen? –

Zum neuerlichen Aufschwung einer Unterstellung

Vom 21. 10. 2002 bis 23. 02. 2002 in

Bonn – Bad Godesberg – Gustav – Stresemann - Institut

Veranstalter:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Referent:

Fabian Herbert

Bundesvorstandsmitglied ADB e.V.

Bewährungs- und Gerichtshelfer beim Sozialen Dienst der Justiz

Halle/Sachsen - Anhalt

Schlussfolgerungen für die Arbeit der Bewährungshilfe beim Sozialen Dienst der Justiz im Landgerichtsbezirk Halle auf der Grundlage der erhobenen und verarbeiteten Daten

Aus den verschiedensten Konstellationen und Korrelationen der Lebenslagen ergeben sich Anhaltspunkte für sich beeinflussende, abweichendes Verhalten fördernde Variablen, die für den Bereich der freien und staatlichen Straffälligenhilfe Landgerichtsbezirk Halle in ihrer Gültigkeit allgemein zutreffend sind.

Um auf solche Konstellationen Einfluss nehmen zu können, sind nach der Datenerhebung und der Datenauswertung der Lebenslagenuntersuchung der Klientel der Straffälligenhilfe im Landgerichtsbezirk Halle, Schlussfolgerungen für die Arbeit derselben gezogen worden. Diese beziehen sich in einem ersten Komplex auf die Angebotsstruktur der Arbeit der Straffälligenhilfe und in einem zweiten Komplex auf strukturelle – kooperative Aspekte der Straffälligenhilfe.

Der erste Komplex der Schlussfolgerungen soll sich auf die Angebotsstruktur der Straffälligenhilfe im Landgerichtsbezirk Halle konzentrieren. Ausgehend von den Erkenntnissen der Datenauswertung ergeben sich folgende Überlegungen:

- Sehr deutlich wurde die defizitäre Familiensituation bei einem Großteil der Klientel. Insofern sollte es Überlegungen wert sein,

familiensystemische Arbeits- und Methodenansätze in die Arbeit der Bewährungshilfe einzubauen. Infolge der Familiensituation sind es vor allem Verinnerlichungsprozesse in Bezug auf Normsysteme, Motive und Handlungsmuster beim Klientel, die einer erfolgreichen Vermeidung von delinquentem Verhalten entgegenstehen.

- Schulden sind ein markanter Bestandteil der Situation der Klientel. Nur 60% sind in eine Schuldnerberatung integriert. 40% der verschuldeten Klientel haben keine Zugänge zur Schuldnerberatung. Hierbei müssen Angebote der Schuldnerberatung als ein zusätzliches Instrument der Resozialisierung, in die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz aufgenommen werden.
- Arbeitslosigkeit ist ein typisches Merkmal für die Klientel der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Halle. 61.5% der Probandinnen sind arbeitslos. In Zusammenarbeit mit Trägern von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sollte diesem Zustand entgegengewirkt werden.
- Bestehende Hilfestrukturen konnten diesem Zustand bisher nicht wirkungsvoll begegnen. Reintegration auf dem Arbeitsmarkt für die Klientel der Straffälligenhilfe im Landgerichtsbezirk bedarf effektiver sowie verbindlicherer Angebote der Arbeitsförderung. Einer

Vermeidung von Ausgrenzung vom ersten und zweiten Arbeitsmarkt durch stigmatisierende Zuschreibungsprozesse muss notfalls mit dem Vorhalten systemeigener Hilfsangebote durch freie Träger der Straffälligenhilfe erfolgen. Arbeit stabilisiert Familiensituationen, Einkommenssituationen und trägt zu einer effektiven Rückfallvermeidung bei, ist also zutiefst kriminalpräventiv.

- Lese- und Rechtschreibschwäche ist für 20% der Klientel ein erhebliches Problem, um in gesellschaftliche Strukturen integriert zu werden. Gezielte sonderpädagogische Angebote für diese Klientel können durch die Unterstützung externer Fachkräfte organisiert werden. Ein solches Angebot sollte durch die Straffälligenhilfe vorgehalten werden.
- Mehr als zwei Drittel (68,3%) der suchtmittelabhängigen Klientel im Landgerichtsbezirk Halle sind nicht in eine Beratung oder Behandlung integriert. Hier ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, diesem Zustand mit Hilfe der vorhandenen Hilfesysteme entgegenzuwirken oder alternativ entsprechende Beratungsangebote als spezialisierten Dienst vorzuhalten.
- Das Klientel der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk nimmt überwiegend nicht am gesellschaftlichen Leben teil und verfügt kaum

über Ressourcen, die für eine Integration in gesellschaftliche Systeme (Arbeit, Freizeit, Vereine) relevant sind. Die Arbeit der Straffälligenhilfe hat dies zu berücksichtigen, indem Angebote der sozialen Gruppenarbeit vorgehalten werden. Handlungs-, freizeit-, erlebnis- und gesprächsorientierte Gruppenarbeit soll die soziale Kompetenz des Klientel erweitern helfen. Dabei muss Gruppenarbeit offen für Personen sein, die nicht durch das System der Straffälligenhilfe betreut werden, wie z.B. Familienangehörige, Freunde oder andere interessierte „Nichtstraftäter“ sein. Eine Öffnung der Gruppen wirkt dem stigmatisierenden Subkulturcharakter von „Nur – Straftätergruppen“ entgegen und eröffnet für die Klientel alternative soziale Erfahrungen.

- Richterliche Auflagen im Rahmen von Bewährungsbeschlüssen könnten der Ressourcenunterausstattung Rechnung tragen, anstatt z.B. einem/-er Bewährungsprobanden/-in den Erwerb eines Führerscheines zu untersagen (wegen des Tatvorwurfes des Fahrens ohne Führerschein), erscheint es sinnvoll, den/die Probanden/-in zu verpflichten einen Führerschein zu erwerben. Auflagen könnten auch so gestaltet sein, dem Klientel der Bewährungshilfe Auflagen zu erteilen, sich um den Erwerb von Computerkenntnissen oder anderweitigen Ressourcen zu bemühen. Diese Auflagen müssten alternativ zu den herkömmlichen Arbeitsauflagen verfasst sein.

Ein zweiter Komplex der Schlussfolgerungen aus der Datenauswertung bezieht sich auf strukturelle Aspekte und auf kooperative Notwendigkeiten der Arbeit der Bewährungshilfe.

- Hält man sich vor Augen, dass ein überwiegender Anteil der Klientel der Bewährungshilfe im Jugendlichen- und Heranwachsendenalter vorhanden ist, so erscheint es sinnvoll, unter Berücksichtigung der Spezifik und der Komplexität des Jugendstrafrechtes, in Hinblick auf kooperative Handlungsformen (Jugendrichter, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst, Eltern etc.) die Tätigkeit der Bewährungshilfe diesbezüglich zu spezialisieren. Das Primat der Erziehung vor der Strafe lässt sich im Landgerichtsbezirk Halle nicht mit Deutlichkeit bejahen. Das Prinzip Erziehung vor Strafe ist als Endergebnis der Datenauswertung nicht eindeutig nachzuvollziehen. Legt man zugrunde, dass einer Jugendstrafe gemäß § 21 JGG in einem gewissen Umfang eine erzieherische Hilfe vorangestellt werden müsste, so ergibt sich in Auswertung der Lebenslagendaten lediglich ein Anteil von 10% der nach § 21 JGG verurteilten Jugendlichen/Heranwachsenden die Erfahrungen mit ambulanten Erziehungshilfen aufwiesen. Im Bundesdurchschnitt liegt dieser Deckungsgrad verteilt auf die

Altersgruppen < 20 und 20 – 24 Jahre zwischen 42 % und 54% (vgl. ADB e.V., 2000, S. 76). 20% der entsprechenden Klientel machten Erfahrungen mit Formen der stationären Erziehungshilfen. Doppelt so viele Jugendliche und Heranwachsende die nach § 21 JGG verurteilt wurden, erlebten stationäre Erziehungshilfen, was für eine nicht sehr erfolgreiche Anwendung des Subsidiaritätsprinzips der Anwendung einer lebensweltnahen ambulanten Erziehungshilfe vor einer stationären Erziehungshilfe durch die Jugendhilfe spricht. Betrachtet man die hohen korrelativen Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Erziehungshilfen (auf einem signifikanten Niveau von 0,01) und beobachtet gleichzeitig, die der Logik des Jugendstrafrechts widersprechende „Nichtkorrelation“ zwischen Bewährungsverurteilungen nach Jugendstrafrecht und Erziehungshilfen ergeben sich Hinweise darauf, dass Jugendhilfe im „Bewährungsvorverlauf“ aber auch im Bewährungsverlauf, zu einem gewissen Zeitpunkt der Entwicklung eines Jugendlichen oder Heranwachsenden Erziehungshilfeangebote nicht mehr in einem erforderlichen Maße vorhält. Fügt man dieser Tatsache die Erkenntnis an, dass ein hochsignifikanter Zusammenhang zwischen Bewährungsstrafen mit Straferlass und Bewährungsstrafen mit Widerruf als ein Hinweis auf eine Verharrung im Teufelskreislauf „Bewährung – „Knast“ – Bewährung – „Knast“ etc.“ deutlich ist, muss

alternativen Strategien bei der Durchbrechung dieses Teufelskreises mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht werden. Diese Verharrung in immer wiederkehrenden Sanktionsmustern der sozialen und justiziellen Kontrolle, führt durch subkulturelle Verstärkungsmechanismen, Stigmatisierung und Ausgrenzung zur Entstehung von „Normalitätsmodellen“ der betroffenen jugendlichen, heranwachsenden und erwachsenen Straftätern, die alternative reintegrierende Sozialisationsmodelle verhindern und somit den Begriff der Resozialisierung ad absurdum erscheinen lassen.

- Vor diesem Hintergrund erscheint die Erkenntnis, dass kriminelle Karrieren in der Regel ihren Ursprung bereits in der Familiensozialisation, der Entwicklung im Kinder und Jugendalter und in benachteiligten Lebenslagen haben, als eine Legitimation für kooperatives Zusammenwirken aller Instanzen die regulativ auf kriminogene Sozialisationsprozesse präventiv einwirken können. Dabei soll nicht das Netz sozialer Kontrolle allumfassend gespannt werden, sondern ein Zusammenwirken von Ressourcenträgern im Sinne einer effektiven und effizienten sekundären und tertiären Kriminalprävention erreicht werden. Eine spezialisierte Jugendbewährungshilfe erscheint vor dem Hintergrund dieser hochkomplexen Zusammenhänge als am besten geeignet, an einem solchen Netzwerk mitzuwirken.

- Unter Zugrundelegung der Erkenntnis, dass ein hochsignifikanter Zusammenhang zwischen der Variablen „Keine Vorstrafe“ und „Kontakt zu Freunden und Verwandten“ besteht, lässt sich annehmen, dass soziale Kontakte zu Freunden und Bekannten die Rückfallgefahr einengen und somit in das Kalkül kriminalitätsverhindernder sozialpädagogischer Settings einbezogen werden müssen. Insofern sollte die kriminologische Erkenntnis der delinquenten Peergroup als kriminalitätsfördernde Sozialisationsinstanz nicht dogmatisch in general- und spezialpräventive Sanktionen angewandt werden. Als Begründung für eingriffsintensivere strafrechtliche Sanktionen, aber auch als Begründung für einschneidendere soziale Interventionen (Heimerziehung vor ambulanten Erziehungshilfen) wird die negative, sozialschädliche Rolle der Peergroup erfahrungsgemäß überbetont.
- Ohne zu vernachlässigen, dass kriminelle Subkulturen und Milieus existieren, sollte sozialer Nahraum (Freunde und Verwandte) als stabilisierender, kriminalitätsvermeidender und verhaltensbeeinflussender Faktor in Hinblick auf Prognosen, die strafrechtlichen Entscheidungsprozessen zugrunde liegen, differenzierter berücksichtigt werden. Dies bedarf einer zu überdenkenden Sichtweise auf die Funktion von Gruppen als

kriminalitätsfördernde oder kriminalitätsvermeidende
Sozialisationsinstanz.

3. Lebenslagen an sich sind keine Ursachen abweichenden Verhaltens.

- Legte man diese Annahme zugrunde, bestände die Gefahr der Stigmatisierung von sozial unterversorgten Randständigengruppen in unserer Gesellschaft. Betrachtet man jedoch die Lebenslagen der Klientel der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Halle ergeben sich deutliche Hinweise auf einen überproportionalen Anteil von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern. Insofern müsste der Frage nachgegangen werden, inwieweit Zuschreibungsprozesse im Strafverfahren selektiv ablaufen. Diese Erkenntnis könnte in Zukunft anhand einer empirischen Studie in Bezug auf diesbezügliche Blickwinkel und Sichtweisen der am Ermittlungs- und Strafverfahren beteiligten Instanzen erfolgen.

Im Zuge der Gesamtauswertung der Lebenslagenuntersuchung ergaben sich offene ungeklärte Fragen, vor allem in Bezug auf die jeweilige Lebenslage als ein Produkt abweichenden Verhaltens oder als eine Ursache abweichenden Verhaltens. Um den Fragen nach den Ursache- und Wirkungszusammenhängen nachzugehen, bedarf es komplexerer an Lebensläufen und Vergleichsgruppen

orientierter, quantitativer und qualitativer empirischer Forschungssettings. Von nicht unerheblicher wissenschaftlicher Bedeutung wird diesbezüglich, eine auf 10 Jahre angelegte und durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) durchgeführte Vergleichsstudie sein, welche unter Zugrundelegung von drei Vergleichsgruppen (Berufsschülern, KlientInnen der Bewährungshilfe ohne Hafterfahrung und inhaftierte Jugendliche und Heranwachsende) Befragungen zu Sozialisationsprozessen durchführt und auswerten wird.

Unabhängig von den Fragen nach den Ursachen- und Wirkungszusammenhängen sind die untersuchten Lebenslagen Faktoren der Sozialisation, die Bestandteile der jeweiligen Sozialisation sind und demzufolge auf das jeweilige Handeln des Einzelnen wirken. Daher wird Resozialisierung stets Einfluss auf die Gestaltung und Verarbeitung von Lebenslagen nehmen können und müssen.

4.Abschließende Bemerkung

Soziale Arbeit nimmt Realitäten wahr, verarbeitet diese auf der Grundlage theoretischer Grundannahmen, um daraus ableitend methodische Arbeitsansätze anwendend, sozialen Problemen zu begegnen. Dabei ist der Gegenstand der Sozialen Arbeit, also das Betätigungsfeld notwendigerweise klar zu bestimmen. Die Lebenslagenuntersuchung der Klientel der Bewährungshilfe im

Landgerichtsbezirk Halle sollte diese Klarheit schaffen. Eine große Anzahl der Erkenntnisse erscheinen im nachhinein trivial und nicht neu. Jedoch ist die systematische, auf wissenschaftlichen Theorien basierende Einordnung und deren empirische Überprüfung, im Gegensatz zum verallgemeinernden, auf Alltagstheorien basierenden Erkenntnisprozess, dahingehend von entscheidendem Vorteil, da wissenschaftliche Erkenntnis, Sozialer Arbeit Profil und Legitimation gibt. Soziale Arbeit mit dem Anspruch auf Emanzipation und Partizipation verschiedenster Klientengruppen muss, um sich in Zeiten zunehmender sozialer Ungleichheit und Exklusion von gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten zu legitimieren, stärker an der wissenschaftlichen Überprüfbarkeit des eigenen Handelns messen lassen. Dieser Anspruch war ein Anliegen der vorliegenden Vortrages. Eine Fortführung empirischer Methoden Sozialer Arbeit in der Praxis des Sozialen Dienstes der Justiz im Landgerichtsbezirk Halle, nicht nur in Bezug auf die Lebenslagen, erscheint als ein letztes abschließendes Ergebnis dieser Arbeit als notwendig und sinnvoll.